

Ein neues Baugesetz im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 38

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die an sich schon etwas gedrückte Form der Kuppel erscheint dadurch noch bedeutend verstärkt. (Ein Parallelbeispiel dazu bietet die Stadtansicht des Eidgenössischen Technischen Hochschulbaues seit der Vergrößerung des Hauptgebäudes). Aus der Vogelperspektive wirkt die ganze, überaus plastische Anlage denn auch weit klarer und plausibler.

* * *

Die hier als Ergänzung behandelte Randbebauung weist an der Viaduktstraße außer den Läden noch drei Bureaugeschosse, an den Rampenstraßen jeweils nur drei Stockwerke über dem Terrain auf. In der Mitte der beiden höheren Baukörper blieb eine breite Straße, die Hauptzufahrt und der Haupteingang zur Markthalle frei. Dieser vorhofartige, zum Teil offene, zum Teil überdeckte Platz sorgt für die leichte Übersicht zu einer reibungslosen Verkehrsabwicklung. Trottoirs, Einfahrt und Ausfahrt sind getrennt. Zwei weitere nebeneinanderliegende Rampenstraßen münden vom Stenentorberg in die Halle. Sie dienen dem direkten Fahrverkehr von und nach dem Stadtzentrum.

Für Marktzwecke stehen à niveau kuppel- und flachüberdeckte Hallenteile von insgesamt 5800 m² zur Verfügung (rund 3000 m² mehr als auf dem Barfüßerplatz). Unter ihnen befinden sich freie Kellerräume von 4075 m² Grundfläche für die Aufstellung des Wagenparks. Dieser Keller besitzt je eine direkte Ausfahrt nach der inneren Margarethenstraße und dem Stenentorberg, ferner zwei große elektrische Waren-Aufzüge nach der Verkaufshalle.

Außer den 823 m² Ladenlokalitäten beherbergt die Randbebauung auf Erdgeschoßhöhe ein von Halle und Straße zugängliches geräumiges Restaurant. Die entsprechenden Rükhendependenzen befinden sich ein Stockwerk tiefer neben Ladenkellern, Heiz- und Ventilationsräumen, Toilettenanlagen etc. Alle übrigen Räumlchkeiten in den oberen Geschossen von 1823 m² Grundfläche dienen mit Ausnahme einer Wirtwohnung und der Wohnung eines Gebäudeaufsehers Bureauzwecken, teils für die Markthallenverwaltung, teils für Mieter. Die totale Nutzfläche des ganzen Neubaukomplexes beträgt rund 14.000 m². (Schluß folgt.)

Ein neues Baugesetz im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich legt dem Kantonsrat den 163 Paragraphen zählenden Entwurf zu einem neuen Baugesetz vor. Eine in Aussicht genommene Änderung des aus dem Jahre 1893 stammenden Gesetzes wurde im Jahre 1923 vom Regierungsrat zurückgenommen, da sich bei der Einzelberatung der damaligen Revisionsvorlage durch den Rat infolge des zu großen zeitlichen Abstandes von der regierungsrätlichen Ausarbeitung (im Jahre 1913) zu weitgehende widerstrebende Interessen und Ansichten geltend gemacht hatten.

Der damalige Entwurf ist gänzlich umgearbeitet worden. Der neue Entwurf umfaßt in 16 Titeln 163 Paragraphen. Aus seinem Inhalt heben wir folgendes hervor:

Den Gemeinden ist vorgeschrieben, einen Bebauungsplan aufzustellen, der auf lange Sicht hinaus für den kommenden Verkehr sorgen und nicht nur das Hauptstraßennetz festlegen, sondern auch öffentliche Anlagen und Grünflächen, Wälder, Friedhofgebiete und Verkehrsanlagen darstellen soll; er hat auch den Forderungen des Heimatsehutes Rechnung zu tragen. Der neue Gesetzentwurf kommt im Unterschied vom geltenden Recht den Bedürfnissen der Landschaft weit entgegen. Es steht u. a. einer Gemeinde das Recht zu, über die Ausbeutung von Kies- und Lehmgruben Vorschriften zu erlassen:

Als Mindestabstand der Baulinien werden 12 m genannt. Für die Überbauung in engen Quartieren wird das städtebaulich architektonische Interesse in den Vordergrund gestellt; alte Quartiere sollen immer womöglich samthast erneuert werden. Viel einlässlicher als das bisherige Gesetz regelt der Entwurf das Quartierplanverfahren; steht die wesentliche Neuerung vor, daß auf Verlangen der Gemeindebehörde im Quartierplan Grünanlagen und Spielplätze vorzusehen sind. Den Gemeinden werden sodann neue Expropriationskompetenzen eingeräumt, während nach einem neuen Grundsatz dem Anstoßer an öffentliche Straßen die Impropropriation auferlegt wird, d. h. er verpflichtet wird, anstoßende Grundstücke, welche sich beim Straßenbau ergeben und die zu klein sind für selbständige Bewerbung oder Überbauung, vom Staat oder der Gemeinde zu kaufen. Neu ist das Recht der Gemeinden, für die erstmalige Erstellung schalldämpfender oder harter Beläge auf Gemeindestraßen oder Trottoiren die Anstoßer zu Beiträgen heranzuziehen.

Die Vorschriften über Anlage der Bauten zielen auf eine gesundheitliche Verbesserung der Wohnverhältnisse ab. Der Regierungsrat bemerkt, die hygienisch bestmögliche, wirtschaftlich tragbare und praktisch durchführbare Lösung der Frage der Vergrößerung der minimalen Gebäude-Abstände bilde eine Hauptaufgabe des neuen Gesetzes. Vorgesehen ist ein minimaler Abstand von mindestens vier Zehntel der Gebäudehöhe, der aber wenigstens vier Meter betragen soll. Daraus ergebe sich eine begrüßenswerte Auflockerung der Bauweise, ohne daß an der Baulinie in den dicht bebauten Quartieren mit hohen Bodenpreisen eine ungünstige Rückwirkung zu befürchten sei.

In der zulässigen Zahl von Geschossen bringt der Entwurf eine Änderung, indem beantragt wird, daß im allgemeinen ein Gebäude nicht mehr als vier Geschosse enthalten dürfe; dagegen können die Gemeinden Straßen und Quartiere bezeichnen, in denen fünf Stockwerke zulässig sind. Nur die Stadt Zürich ist nach wie vor berechtigt, sechs Geschosse zu bewilligen. Für die Konstruktion von Gebäuden, deren Frequenz durch große Menschenmassen eine erhöhte Sicherheit verlangt (Warenhäuser, Saalgebäude, Kirchen usw.), sollen besondere Vorschriften aufgestellt werden, ebenso für die Erstellung und den Betrieb von Personen- und Warenaufzügen. Weniger streng sind die neuen Vorschriften für Holz- und Regelbauten.

Auch über die lichte Höhe der Wohn-, Arbeits- und Schlafräume bringt der Entwurf neue Bestimmungen, die geeignet erscheinen, den Kleinhäusbau im offenen Gelände zu fördern und zu verbilligen. Sodann kann die Einstellung eines Betriebes angeordnet oder die Bewilligung für ein Bauprojekt verwelgert werden, wenn die Verminderung der ungünstigen Einwirkung (durch Rauch, Ruß, Dünste, Staub, Lärm Erschütterung usw.) auf ein erträgliches Maß nicht möglich ist.

Der neue Entwurf schafft sodann die gesetzliche Grundlage für Einführung der Wohnungsinspektion durch die Gemeinden. Die Vorschriften über Änderungen an bestehenden Gebäuden sollen gegenüber dem jetzigen Recht gemildert werden, was die vollständige Einführung des Gesetzes in den Landgemeinden bedeutend erleichtern dürfte. Die Möglichkeit der Einführung von unentgeltlichen kommunalen Bauberatungsstellen ist vorgesehen, und das Rekursverfahren erfährt eine Vereinfachung.

Das Bußenmaximum, das bisher 500 Fr. betrug, soll auf 5000 Fr. erhöht werden. Bauvergehen sollen aber auch mit einer kriminellen Bestrafung geahndet werden können.